



Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung

RTK III.5 · Heimbacher Str. 7 · 65307 Bad Schwalbach

Gemeindevorstand der
Gemeinde Kiedrich
Marktstraße 23
65399 Kiedrich

vorab per E-Mail an:
marcus.malsy@kiedrich.de

Fachdienst:
**Ordnungs- u. Kommunal-
aufsichtsbehörde, Wahlen**

Datum:
13. März 2026

Sachbearbeiterin:
Frau Dilken, Daniela

Raum:
3.503 (Eingang 1)

Telefon:
06124 510-415

E-Mail:
[daniela.dilken@
rheingau-taunus.de](mailto:daniela.dilken@rheingau-taunus.de)

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
15. Januar 2026

Bei Schriftwechsel angeben
Unser Zeichen:
III.5.72-901-10/9_HH 2026

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026 der Gemeinde Kiedrich

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die aufsichtsbehördliche Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung der Gemeinde Kiedrich für das Haushaltsjahr 2026:

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a Hess. Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO für den Ergebnishaushalt des Haushaltsjahres 2026,
2. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2026,
3. den in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Kiedrich für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

1.100.000 EUR

(i.W.: „eine Millionen einhunderttausend“)

in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO.

Servicezeiten: Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung

Postanschrift: Heimbacher Str. 7 · 65307 Bad Schwalbach **Telefon:** 06124 510-0

Internet: www.rheingau-taunus.de **Datenschutzinformation:** www.rheingau-taunus.de/datenschutz

Konto der Kreiskasse: Naspä Bad Schwalbach, IBAN DE65 5105 0015 0393 0000 31, BIC: NASSDE55XXX



II. Feststellungen zum Haushaltsplan 2026

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wurde am 12. Dezember 2025 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Vorlage zur Genehmigung erfolgte am 16. Januar 2026.

Im ordentlichen Ergebnis wird ein Jahresfehlbedarf i.H.v. 1.182.508 EUR ausgewiesen; außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind nicht geplant.
In der mittelfristigen Ergebnisplanung (2027 bis 2029) entsteht ein kumulierter Jahresfehlbedarf im ordentlichen Ergebnis i.H.v. 1.950.796 EUR.

Gemäß Ziffer 2c des Finanzplanungserlasses 2026 kann wahlweise der Ausgleich durch Rücklagen erfolgen, die aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses oder aus bis zum 31. Dezember 2024 entstandenen Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO gebildet wurden.

Der Fehlbedarf 2026 wird durch eine Entnahme aus der außerordentlichen Rücklage ausgeglichen. Die ordentliche Rücklage weist zum 31. Dezember 2024 einen Bestand von 5,4 Mio. EUR auf. Die außerordentliche Rücklage ist zum gleichen Zeitpunkt mit einem Bestand i.H.v. 10,0 Mio. EUR bilanziert. Vorgetragene Fehlbeträge aus Vorjahren bestehen nicht.
Der gesetzlich geforderte Ausgleich gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO kann somit dargestellt werden.

Das Haushaltsjahr 2025 wird die Gemeinde Kiedrich voraussichtlich in der Ergebnisrechnung mit einem Fehlbetrag i.H.v. 430 T EUR abschließen.

Im Finanzhaushalt kann der geforderte Ausgleich gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO im Haushaltsjahr 2026 im ersten Schritt nicht erreicht werden. Die Auszahlung zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten (327.515 EUR) wird durch den Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (- 640.888 EUR) nicht gedeckt.

Gemäß Ziffer 3 des aktuellen Finanzplanungserlasses 2026 entfällt ein Haushalts-sicherungskonzept nach § 92a Abs. 1 HGO in den Fällen, in denen der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit zwar nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können, jedoch ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen zur Verfügung steht.

Zum Nachweis der ungebundenen, liquiden Mittel wurde von der Gemeinde Kiedrich das Muster 3 zu Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO vorgelegt. Die Gemeinde Kiedrich verfügt zum 31. Dezember 2025 über eine nachgewiesene ungebundene Liquidität in Höhe von ca. 1,0 Mio. €. Die Deckung des im Haushaltsjahr 2026 prognostizierten Zahlungsmittelbedarfes ist damit sichergestellt. Die Abweichung von den Vorgaben des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO wird daher genehmigt.

Sofern sich die geplante Ausgleichslücke auch im Rechnungsergebnis 2026 widerspiegeln würde, werden die ungebundenen liquiden Mittel zum Ende des Haushaltsjahres 2026 aufgebraucht sein.

Der mittelfristige Finanzplanungszeitraum (2027 bis 2029) wird ebenfalls nicht ausgeglichen dargestellt. Die Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (838.019 EUR) können ohne den Einsatz von ungebundener Liquidität nicht gedeckt werden.

Die Finanzrechnung 2025 wird mit einem Zahlungsmittelfehlbetrag i.H.v. rd. 211 T EUR abschließen.

Die Jahresrechnungen bis einschließlich 2024 sind nachweislich aufgestellt. Der Jahresabschluss 2024 wurde von dem Gemeindevorstand aufgestellt und der Revision des Rheingau-Taunus-Kreises vorgelegt. 2024 besteht ein Jahresüberschuss i.H.v. 447 T EUR im ordentlichen Ergebnis, welcher der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt wird.

Gemäß Ziffer 4 des Finanzplanungserlasses 2026 hat die Aufsichtsbehörde die Haushaltsgenehmigung nach § 97 a HGO bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss zurückzustellen (§ 112 Abs. 6 HGO). Eine Haushaltsgenehmigung kann erst dann erteilt werden, wenn der Gemeindevorstand mittels einer Bestätigung des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes gegenüber der Aufsichtsbehörde die Vollständigkeit des Jahresabschlusses nachweist. Die Revision des Rheingau-Taunus-Kreises hat am 12. Dezember 2025 die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2024 bestätigt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich wurde in der Sitzung am 12. Dezember 2025 über den aufgestellten Jahresabschluss 2024 unterrichtet.

Somit sind im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Erteilung der haushaltsrechtlichen Genehmigungen gemäß § 112 Abs. 6 HGO erfüllt.

Die Gemeinde hat nicht am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse teilgenommen. Daher bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse.

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2026 auf 1.100.000 EUR festgesetzt. Dieser ist gemäß § 97a Nr. 4 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO genehmigungspflichtig. Umschuldungen sind im Haushaltsjahr 2026 keine geplant.

Investive Auszahlungen plant die Gemeinde Kiedrich i.H.v. 1,6 Mio. EUR. Die größten Maßnahmen sind der Neubau des Baubetriebshofs (200 T EUR) sowie die Erschließung Hochfeld 1 (1,0 Mio. EUR).

Die investiven Verbindlichkeiten der Gemeinde Kiedrich betragen zu Beginn des Haushaltsjahres 2026 noch 2,5 Mio. EUR. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 604 EUR. Im Haushaltsjahr 2026 ist eine Neuaufnahme von Krediten vorgesehen. Bis zum Ende des Haushaltsjahres sollen sich die investiven Verbindlichkeiten auf 3,3 Mio. EUR erhöhen. Dadurch würde eine Pro-Kopf-Verschuldung von 811 EUR bestehen. Die Gemeinde Kiedrich ist sehr bemüht ihre Verbindlichkeiten Stück für Stück abzubauen.

Verpflichtungsermächtigungen und ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurden in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 nicht festgesetzt.

Die Hebesätze der Gemeinde Kiedrich wurden im Rahmen einer Hebesatzsatzung festgesetzt. Demnach betragen die Hebesätze der Grundsteuer A 500 v.H. und der Grundsteuer B 650 v.H., die Gewerbesteuer wurde auf 410 v.H. Hebesatzpunkte festgesetzt. Damit liegt die Gemeinde Kiedrich bei den Grundsteuerwerten über der vom Land Hessen empfohlenen Höhe der Hebesätze zur aufkommensneutralen Deckung von Ausgaben nach der neuesten Grundsteuerreform.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Kiedrich wird als **gesichert** eingestuft.

III. Auflagen und Empfehlungen

Um den Haushaltsausgleich dauerhaft sicherzustellen, empfehle ich auch weiterhin eine restriktive Personalbewirtschaftung sowie eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards.

Insbesondere empfehle ich, die freiwilligen Leistungen dauernd auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsumfang hin zu überprüfen. Von der Übernahme neuer Leistungen im disponiblen Bereich sollte grundsätzlich abgesehen werden. Mit jedem Antrag auf Haushaltsgenehmigung ist mir eine gesonderte detaillierte **Aufstellung aller freiwilligen Leistungen** vorzulegen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, Beiträge und Gebühren laufend auf ihren Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Diesbezüglich verweise ich auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben. Der Kostendeckungsgrad im Gebührenbereich der Kinderbetreuung sollte nach Möglichkeit ein Drittel betragen. Bei den Gebühren für das Bestattungswesen ist als Zielwert – insbesondere bei entsprechender Berücksichtigung eines Grünflächenanteils – ein Wert von mindestens 70 v. H. anzustreben. Alle anderen Gebührenhaushalte sollten einen Kostendeckungsgrad von annähernd 100 v. H. erreichen.

Zudem empfehle ich, auf neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die erhebliche Folgekosten verursachen, grundsätzlich zu verzichten. Auch künftig sollte das Investitionsvolumen im Haushalt eines Jahres so gestaltet werden, dass keine Nettoneuverschuldung eintritt.

Zur Überprüfung der Einhaltung des Haushaltsausgleichs bitte ich Sie, mir gem. § 28 Abs. 3 GemHVO bis zum **31. Juli 2026** sowie mit der Vorlage des Haushaltes 2027 über den Stand des Haushaltsvollzugs zu berichten.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise mitzuteilen. Von der Veröffentlichung gem. § 97 Abs. 4 HGO bitte ich mir Kenntnis zu geben. Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan mindestens bis zum Ende seiner Gültigkeit im Internet zu veröffentlichen; in der Bekanntmachung ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dilken)

